

Bisher geteilter Verheiratetenanteil im Ortszuschlag

**Geltendmachung des wegfallenden Verheiratetenanteils,
wenn der Partner oder Partnerin in den TVÖD überführt werden**

Am 01.10.2005 treten TVÖD und TVÜ in Kraft.

Daraus ergibt sich, dass Angestellte im Bundesdienst und in den Kommunen, die bereits am 30.09.2005 beschäftigt sind und ortszuschlagsberechtigten Partnern verheiratet sind (z. B. Angestellten im Landesdienst, Beamtinnen/Beamten, Kirchenbeschäftigte) mit dem Ortszuschlag Stufe 1 übergeleitet werden. Bisher hat diese Beschäftigtengruppe den Verheiratetenzuschlag (Differenz zwischen Ortszuschlag Stufe 1 und 2) zur Hälfte bekommen. Der/die Ehepartner/in hat ebenfalls die Hälfte des Verheiratetenzuschlags erhalten. Dies ändert sich jetzt!

Im TVÖD gibt es zukünftig keinen „Verheiratetenzuschlag“ mehr. Beschäftigte, die bereits am 30. September 2005 beschäftigt waren und verheiratet sind, erhalten grundsätzlich ihren Besitzstand, d. h. sie erhalten auch den Verheiratetenzuschlag weiter (§ 5 Abs. 2 TVÜ). Die Gruppe der Angestellten, die mit Landesangestellten oder Beamtinnen/Beamten verheiratet sind, werden wie „ledig“ übergeleitet, weil ihr Ehepartner Anspruch auf den ungeteilten Verheiratetenzuschlag nach BAT/-O (Land) bzw. beamtenrechtlichen oder anderen Regelungen (z.B. der Kirchen) hat. Dadurch verringert sich das Familieneinkommen nicht.

Für Sonderfälle, bei denen trotzdem Verluste im Familieneinkommen entstehen können (z. B. Teilzeitbeschäftigung des Partners, der nicht übergeleitet wird), ist mit den Arbeitgebern vereinbart, bis Ende November eine Lösung zu finden.

Um die Antragstellung für die Beschäftigten zu erleichtern, fügen wir ein Muster an.